



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbotsgesetz 1947, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden (Verbotsgesetz-Novelle 2023)

Zum zitierten Ministerialentwurf nimmt die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StAV) wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Verbotsgesetzes 1947):

Zu Z 2 (§§ 3g und 3h VerbotsgG samt Überschriften):

Die jeweils vorgeschlagene Untergliederung in einen Grundtatbestand und zwei Qualifikationen wird ausdrücklich begrüßt, würde dadurch doch die strittige Frage¹ zur Einordnung der „besonderen Gefährlichkeit“ gelöst. Es wäre allerdings erstrebenswert, diese Anpassung hinsichtlich aller Tatbestände des VerbotsgG umzusetzen, um eine homogene Textierung des Gesetzes zu gewährleisten und hinsichtlich der vom Novellierungsvorhaben nicht umfassten Tatbestände die soeben angesprochene Frage nicht weiterhin offen zu lassen.

Aus der Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis stellt die mit der Einführung eines Strafrahmens von jeweils sechs Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe in Bezug auf die Grundtatbestände der § 3g Abs 1 und § 3h Abs 1 VerbotsgG in der vorgeschlagenen Fassung eröffnete Möglichkeit, diversionell vorzugehen, eine positive Rechtsentwicklung dar. Die diversionelle Erledigung in Fällen, in welchen ideologisch nicht verfestigte Ersttäter wegen Taten zu verfolgen sind, die im unteren Bereich des tatbestandlichen Spektrums anzusiedeln

¹ vgl dazu *Lässig* in WK² StGB Vor Verbotsg Rz 7; zuletzt *Leukauf/Steininger/Öner/Schön*, Strafrechtliche Nebengesetze³ § 3a Verbotsg Rz 19 f.

wären, würde bei entsprechenden Möglichkeiten der Zuweisung zu (noch zu schaffenden) Programmen (insbes in Form der Pflichtenübernahme nach § 203 Abs 2 StPO) gerade in spezialpräventiver Hinsicht zukunftsorientiert wirken.

Der allfälligen Befürchtung, mit übermäßigem Gebrauch diversionseller Möglichkeiten könnte ein Bagatellisierungseffekt eintreten, ist schon deshalb begegnet, weil sich die Schuldabwägung zunächst an der gesetzlichen Strafdrohung, in welcher der Gesetzgeber eine generelle Vorbewertung des Unrechts- und Schuldgehalts des betreffenden Deliktstypus zum Ausdruck bringt, orientiert, sodass bei einem fünf Jahre Freiheitsstrafe erreichenden Strafraumen bereits die Tatbestandsverwirklichung idR ein hohes Maß an krimineller Energie sowie einen erheblichen sozialen Störwert und damit einen gesteigerten Unrechtsgehalt signalisiert und ein bloß durchschnittliches Verschulden in solchen Fällen idR besondere unrechts- oder schuld mindernde Umstände voraussetzt². Diversionelles Vorgehen wird daher die Ausnahme und nicht die Regel sein.

Die Streichung des Wortes „gröblich“ in § 3h Abs 1 VerbotsG wird begrüßt. Dadurch werden zukünftig – im Sinne der Intention des Gesetzesvorhabens – Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zurückgedrängt. Der ME geht aber zutreffend davon aus, dass damit auch eine „deutliche Erweiterung“ des Tatbestands einhergehen wird, sodass darauf hinzuweisen ist, dass eine ausreichende personelle Bedeckung des für die Staatsanwaltschaften (in Zusammenschau mit den weiteren, im Folgenden zu erörternden Änderungsvorhaben) zu erwartenden Mehraufwands jedenfalls zu gewährleisten sein wird.

Zu Z 3 (§ 3k, § 3l, § 3m und § 3n VerbotsG samt Überschriften):

Das Regelungsziel des zu schaffenden § 3k VerbotsG ist nachvollziehbar.

Dies gilt auch für die Schaffung eigener Regelungen über die inländische Gerichtsbarkeit im Hinblick auf §§ 3a, 3b, 3g und 3h VerbotsG (§§ 3l und 3m VerbotsG). Auf die bereits bestehenden Auslegungsdivergenzen wurde in diesem Zusammenhang im Begutachtungsverfahren bereits mehrfach hingewiesen³; die StAV schließt sich den geäußerten Bedenken an. Allfälligen Änderungen bzw Klarstellungen muss aber weiterhin der

² vgl dazu *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 28 f mwN.

³ siehe insbes *Salimi*, 19/SN-279/ME; *Reindl-Krauskopf*, 25/SN-279/ME; *Tipold*, 27/SN-279/ME

Gedanke zugrunde gelegt werden, dass eine Etablierung der österreichischen Strafverfolgungsbehörden als „Weltpolizei“ zu verhindern ist und die Ausweitung der Zuständigkeitsregelungen nur insofern erfolgen sollte, als sie zur Erreichung der Zielsetzung des VerbotsG an sich erforderlich sind. Mit einer Erweiterung der Zuständigkeit wird aber jedenfalls ein deutlicher Mehraufwand auf Seiten der Staatsanwaltschaften entstehen, dem nur durch Aufstockung der personellen Ressourcen begegnet werden kann, um die Regelungen auch tatsächlich und effizient vollziehen zu können. Ungeachtet dessen wird angeregt, die Textierung der Bestimmungen der §§ 3l, 3m VerbotsG homogen auszugestalten („Österreicher“; „österreichischer Staatsbürger“).

Die Schaffung einer Bestimmung zur Einziehung (§ 3n VerbotsG) nach dem Vorbild des § 5 NPSG wird ausdrücklich begrüßt, kam es doch in der Vergangenheit mangels entsprechender Befugnis wiederholt zur – an der Zielsetzung des VerbotsG gemessen nicht sachgerechten – Rückausfolgung einschlägiger Gegenstände selbst an Personen, die als Gesinnungstäter galten. Diese Lücke kann durch die nunmehr in Aussicht genommene Regelung geschlossen werden. Dabei gilt es aber ein weiteres Mal zu beachten, dass die Anordnung, Gegenstände nach § 3n Abs 1 VerbotsG im Anwendungsbereich des § 445a StPO als solche zu behandeln, deren Besitz allgemein verboten ist, ebenfalls zu einer Anfallssteigerung im Bereich der objektiven Einziehungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften (§ 445a Abs 2 StPO) und damit neuerlich zu einem Mehraufwand führen werden.

Schlussbemerkungen:

Die Einführung von Überschriften ausschließlich für die Bestimmungen der §§ 3g – 3n VerbotsG aufgrund der beabsichtigten Änderungen führt zu einer gewissen Zerklüftung des Gesetzes in seiner Gesamtheit. Es wird angeregt, die Novelle zum Anlass zu nehmen, auch die weiteren Strafbestimmungen mit entsprechenden Überschriften zu versehen.

Bedauerlich ist, dass der Novelle keine breite Diskussion vorangegangen ist, auch die Zuständigkeitsnorm des § 3j VerbotsG zu überdenken (wobei nicht übersehen wird, dass die strafbaren Handlungen des VerbotsG absolut politische Delikte darstellen). In der Praxis zeigt sich wiederholt, dass idente Tathandlungen (etwa die Versendung derselben Bilddateien über Messenger-Dienste) durch verschiedene Geschworenengerichte unterschiedlich beurteilt

werden, was der Rechtssicherheit abträglich ist. Es wäre daher erstrebenswert, zumindest in Ansehung der Grundtatbestände der §§ 3g Abs 1, 3h Abs 1 VerbotsG in der vorgeschlagenen Fassung auf breiter Basis zu diskutieren, ob eine Zuständigkeitsverschiebung zu den Schöffengerichten (welche mit einer Beteiligung der Berufsrichter:innen an der Abstimmung über die Schuldfrage sowie der Ausfertigung hinreichend begründeter Urteile einherginge) zukünftig möglich erscheint.

Mag. Cornelia Koller
Präsidentin